



# Versicherungsleitfaden

Hilfestellung für ehren- und  
hauptamtliche Mitarbeiter



Freikirche der  
Siebenten-Tags-Adventisten®

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	3
2. Haftpflichtversicherung	5
3. Dienstreisekaskoversicherung	9
4. Versicherung für geliehene Sachen	10
5. Unfallversicherung	11
6. Auslandskrankenversicherung	16
7. Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland	19
8. Reiserücktrittversicherung	20
9. Inventarversicherung	22
10. Elektronikversicherung	23
11. Gebäudeversicherung	23
12. Allgemeiner Hinweis / Impressum	24

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

## 1. Allgemeines

Die Freikirche der STA hat zum Schutz der Körperschaften und ihrer Mitglieder verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Ziel muss es zunächst sein, dass die Freikirche und ihre Verantwortlichen durch umsichtiges und vorrausschauendes Handeln die Risiken von Aktivitäten und Veranstaltungen minimieren. Vorbeugung ist der beste Versicherungsschutz. Die negativen Folgen verbleibender Restrisiken können durch Versicherungen abgemildert werden. Wer die Versicherung im Schadensfall in Anspruch nehmen kann, hängt von der Art und dem Umfang der Versicherung ab und wird bei der jeweiligen Versicherung konkret beschrieben.

Die Freikirche ist grundsätzlich über die Betriebshaftpflichtversicherung und die Unfallversicherung abgedeckt. Zusätzlich kann die Dienstreisekaskoversicherung, Versicherung für geliehene Sachen, Auslandsrankenversicherung, Reiserücktrittsversicherung und Unfallversicherung für kurzfristige Risiken (z.B. Veranstaltungen, Reisen) abgeschlossen werden. Dieses muss im Einzelfall der Versicherung konkret gemeldet werden.

Wir haben in der Vergangenheit in Grenzbereichen viel Wohlwollen und Kulanz der Versicherungen erlebt. Dennoch haben Mitglieder nur dann einen umfassenden Schutz, wenn sie auch eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen haben. Zumindest der

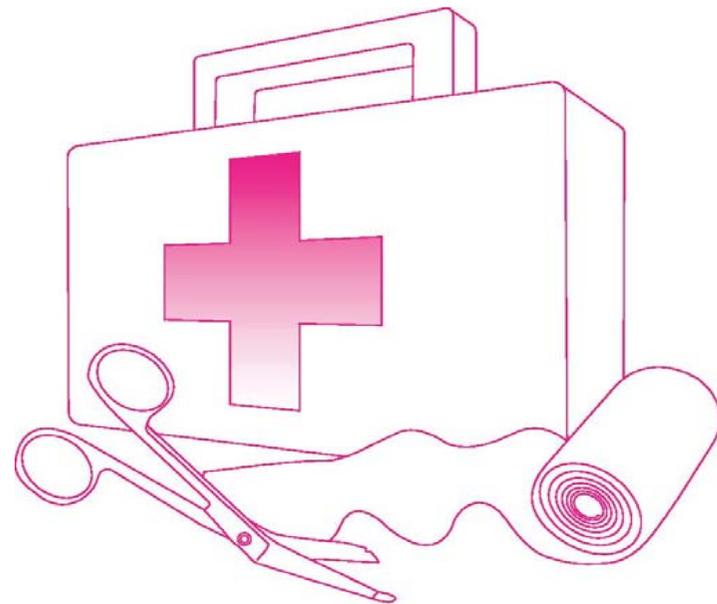
## VERSICHERUNGSLFITFADEN

Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein.

Zu den Mitgliedern gehören neben getauften Gemeindegliedern der Freikirche alle aktiv am Gemeindeleben beteiligten Personen, also neben den Ehrenamtlichen auch die (ungetauften) Kinder und Jugendlichen in den Adventjugendgruppen.

Zu den Ehrenamtlichen gehören alle Personen, die aufgrund einer Beauftragung aktiv ehrenamtlich für die Freikirche und deren Untergliederungen (u.a. auch die Adventjugendgruppen) tätig sind. Entscheidend ist dabei nicht die förmliche Mitgliedschaft durch die Taufe.

Auch aktiv tätige ungetaufte Ehrenamtliche (Jugendliche, Familienmitglieder, Freunde oder andere Helfer) sind versichert.



## 2. Haftpflichtversicherung

Die Freikirche ist über die Basler Versicherung haftpflichtversichert (Betriebshaftpflicht).

Die Basler Versicherung gewährt dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten Versicherungsschutz für den Fall, dass wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge hatte, von einem Dritten Schadenersatz gefordert wird.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gilt im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung eine Versicherungssumme von 20.000.000 EUR je Versicherungsfall (maximal 40.000.000 EUR gesamthaft für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres).

Großveranstaltungen werden von der Vereinigungsdienststelle gemeldet. Kleinere Veranstaltungen im Rahmen der normalen Gemeindearbeit (Gottesdienst, Bibelstunde, Gruppenstunde) gelten als versichert.

## VERSICHERUNGSLEITFADEN – HAFTPFLICHT

Wenn bei einer Maßnahme die Durchführung von Extremsportarten geplant wird (z.B. Rafting, Mountainbiking, Freeclimbing, etc.) ist eine Meldung spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung zwingend notwendig. Nur nach vorheriger Zusage der Versicherung gelten solche Sportarten als versichert (gilt auch für Unfallschutz!).

Die Versicherung deckt Ansprüche Dritter gegen die Versicherten aus Körperverletzung sowie Sach- und Vermögensschäden ab.

Dabei kann es sich um ein Ereignis handeln oder um ein schuldhaftes Verhalten. Der Bereich „Ereignis“ deckt das Betriebshaftpflichtrisiko ab. Der

Bereich „schuldhaftes Verhalten“ deckt das Amtshaftpflichtrisiko ab.

Die Basler Versicherung tritt ein, wenn ein Verursacher für einen Schaden bei einer Maßnahme nicht ermittelbar ist und es sich bei dem Geschädigten um einen echten Dritten (also nicht die Freikirche und ihre Untergliederungen) handelt.

**Beispiel:** Auf einer Wochenendaktion einer Jugendgruppe in einer Herberge geht ein Tisch zu Bruch. Trotz eingehender Nachforschung ist kein Verursacher zu ermitteln. Die Versicherung zahlt.

Kann der Verursacher jedoch persönlich ermittelt werden, haftet dieser im ersten Schritt mit seiner privaten Haftpflichtversicherung. Sollte hier jedoch eine

## VERSICHERUNGSLEITFADEN – HAFTPFLICHT

Ablehnung des Schadens erfolgen, würde dieser im zweiten Schritt über die Haftpflicht der Basler gemeldet werden.

**Beispiel:** Ein Pfadfinder macht beim Geländespiel die Jacke eines anderen Pfadfinders kaputt, der Verursacher des Schadens steht also fest. Er bzw. seine Haftpflichtversicherung – wenn kein Vorsatz vorliegt – tragen den Schaden.

Maßnahmen- bzw. Gruppenleiter müssen alle Gruppenmitglieder bzw. Teilnehmer und deren Eltern auf den Abschluss der persönlichen Haftpflichtversicherung hinweisen und das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung u.a. mit dem Freizeitpass erfragen.

Haftpflichtschäden innerhalb der Freikirche oder einer ihrer Einrichtungen sind keine Haftpflichtschäden gegenüber echten Dritten. Hier konnte eine Ausnahmeregelung gefunden werden:

**Beispiel:** Eine Jugendgruppe fährt in eine andere Stadt und verursacht in der Einrichtung der Freikirche einen Schaden. Dieser gilt (mit Selbstbehalt) als versichert.

Schäden an beweglichen Sachen oder Gegenständen sind im obigen Fall mit einem Selbstbehalt von 250 EUR versichert.

Für Schäden an einer Immobilie, oder hiermit fest verbundenen Gegenständen gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR.

## VERSICHERUNGSLEITFADEN – HAFTPFLICHT

Haftpflichtversichert sind neben den hauptamtlichen Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes auch alle Ehrenamtlichen unserer Freikirche – unabhängig von der Mitgliedschaft bei der Freikirche durch Taufe – im Rahmen eines für die Freikirche übernommenen Dienstes. Wenn durch Ausübung des Ehrenamtes aufgrund eines schuldhaften fahrlässigen Verhaltens (z.B. Aufsichtspflichtverletzung) einem Dritten gegenüber ein Schaden entsteht, zahlt die Versicherung. Vorsatz ist jedoch generell ausgeschlossen.

**Beispiel:** Auf einem Pfadfinderlager wird auf dem Parkplatz ein Auto beschädigt, weil Kinder dort Fußball gespielt haben. Dem Leiter wird vorgeworfen, dass er seine Aufsichtspflicht verletzt habe. Sofern

ihm kein Vorsatz nachgewiesen wird, zahlt die Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden.

Für Nutzungsverträge oder Nutzungsvereinbarungen zwischen Ortsgruppen und einem Dritten (z.B. Stadt, deren Turnhalle man regelmäßig nutzt) ist es möglich, über die Vereinigungsdienststelle eine entsprechende Bescheinigung über die bestehende Versicherungsdeckung anzufordern.

Der Haftpflichtversicherungsschutz gilt weltweit (USA/Kanada und Krisengebiete sind vorab zu klären). Wenn Gäste aus den USA zu Besuch sind, ist über die Vereinigungsdienststelle eine Meldung an die Versicherung zu machen.

### 3. Dienstreisekaskoversicherung

Die Haftpflichtversicherung gemäß Nr. 2 deckt keine Schäden ab, die durch Benutzung von Autos verursacht wurden.

Auf Wunsch kann über die Vereinigungsdienststelle eine kostenpflichtige Dienstreisekaskoversicherung abgeschlossen werden.

Die Dienstreisekaskoversicherung bietet den Personen, die gemeldet werden, Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherungsschutz, wenn sie mit ihren privaten Fahrzeugen Dienstfahrten erledigen.

Umfang der Versicherung sind die entstehenden Kosten für eine Rückstufung im Kraftfahrthaftpflichtbereich. Auch eine Teilkaskoversicherung

mit 150 EUR Selbstbehalt und eine Vollkaskoversicherung mit 300 EUR Selbstbehalt, sowie eine Insassenunfallversicherung sind im Versicherungsschutz enthalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf kurzfristige Auftragsfahrten von (ehrenamtlichen wie hauptamtlichen) Mitarbeitern mit eigenen Kraftfahrzeugen. Die Fahrt muss mindestens eine Woche vor deren Beginn bei der Vereinigungsdienststelle gemeldet werden.

Kraftfahrzeuge, die von kommerziellen Unternehmen gemietet bzw. geliehen sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. (Diese Fahrzeuge sind separat über das verleihende Unternehmen zu versichern.)

### 4. Versicherung für geliehene Sachen

Vielfach werden für Veranstaltungen genutzte Sachen geliehen oder gemietet bzw. von den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. So bringen Leiter oder Helfer mitunter private Geräte zur Veranstaltung mit. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen (z.B. Sport- und Spielgeräte, Musikinstrumente, technische Geräte), so bietet die Haftpflichtversicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz, da die Basler Versicherung die Haftung für Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen ausschließt.

Für geliehene oder gemietete Sachen kann ein separater kostenpflichtiger Versicherungsschutz beantragt werden, indem der Vereinigungsdienststelle eine

Liste der zu versichernden Gegenstände und deren Zeitwert zugestellt wird.

#### **Versicherte Schäden:**

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Leitungswasser
- Sturm, höhere Gewalt
- Diebstahl, Raub
- Aufwendungen zur Schadenabwendung oder -minderung

#### **Nicht versicherte Schäden:**

- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache
- Abnutzungsschäden/Verschleiß
- Kratzer/Schrammen

## 5. Unfallversicherung

### Allgemeines zur Unfallversicherung

*„Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“*

**Plötzlich:** Das Ereignis ist in einem kurzen Zeitraum eingetreten. Führt eine längere Vorgeschichte zur Schädigung, gilt dies nicht als Unfall.

**Von außen auf den Körper wirkend:** Es wirken mechanische, chemische, thermische oder elektrische Kräfte auf den Körper ein. Hierzu zählen auch Eigenbewegungen und unbeabsichtigte Stürze. Hat der Unfall eine organische Ursache, beispielsweise einen Herzinfarkt

oder Schlaganfall, dann ist dies kein Unfall.

**Ereignis:** Damit ist entweder menschliches Handeln gemeint (Stoßen, Schlagen, Fallen) oder eine Naturkraft (Wind, Feuer, Eis).

**Durch:** Es gilt das Prinzip der Kausalität. Das Ereignis führt unmittelbar zur Beeinträchtigung der Gesundheit.

**Unfreiwillig:** Dieses Merkmal bezieht sich auf die Schädigung, nicht auf das Ereignis. Dadurch werden Selbstverstümmelung oder Selbstmord ausgeschlossen, nicht aber Verletzungen aufgrund von Notwehr, Rettungseinsätzen oder fahrlässigem Handeln.

**Gesundheitsschädigung:** Es geht allein um die Beeinträchtigungen der

körperlichen Unversehrtheit, die ärztlich festgestellt werden muss. Psychische Störungen sind bei der Unfallversicherung ausgeschlossen, ebenso alle Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Unfall stehen.

### **Versichert sind im Allgemeinen:**

- Unfälle bei Veranstaltungen, die von der Freikirche durchgeführt werden
- Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von und zu Veranstaltungen der Freikirche, unabhängig von der Art des Beförderungsmittels
- Unfälle bei reisebedingten Aufenthalten der Versicherten (weltweit)

### **Dagegen sind folgende Sachverhalte bei der Unfallversicherung ausgeschlossen:**

- Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftungen oder durch Temperatur- bzw. Witterungseinflüsse
- Unfälle infolge von Schlag-, Krampf- Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen (auch Einwirkung von Alkohol, Drogen etc.)
- Unfälle bei der vorsätzlichen Ausübung (oder einem Versuch) von Verbrechen oder Vergehen
- Unfälle auf Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

### **Bei Unfällen muss unterschieden werden zwischen:**

- Angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen
- Mitgliedern ohne besonderen Auftrag der Freikirche

### **Versicherungssummen:**

Invalidität Grundsumme: 30.000 EUR

Progression: 225% (= Vollinvalidität: 67.500 EUR)

Tod: 10.000 EUR

### **Schutz über die Berufsgenossenschaft für Angestellte und ehrenamtlich tätige Personen**

Die Berufsgenossenschaften federn traditionell die Folgen von Arbeitsunfällen ab. Angestellte und ehrenamtlich tätige Personen sind über den Arbeitgeber bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Details hierzu sind über den Arbeitgeber (Freikirche) anzufordern.

### **Unfallversicherungsschutz für Mitglieder, Angestellte und ehrenamtlich tätige Personen der Freikirche**

Kommen Mitglieder, Angestellte und ehrenamtlich tätige Personen auf dem Weg zu einer Veranstaltung, oder bei der Veranstaltung selbst, durch Unfall zu Schaden, tritt die persönliche Krankenversicherung desjenigen für die Heilbehandlung (Krankenhausaufenthalt, Arztbesuche, Behandlungskosten, Medikamente) ein. Eine Absicherung der Heilbehandlungskosten über die Unfallversicherung der Freikirche existiert nicht.

Die nach einem Unfall auftretenden körperlichen Beeinträchtigungen (Invalidität) sind über die Unfallversicherung (Mannheimer) abgesichert. Hier sind alle aktiv am Gemeindeleben beteiligten Mitglieder versichert. Der Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall sollte aber nicht überschätzt werden. Die Mannheimer zahlt bei Invalidität oder im Todesfall einen Einmalbetrag, keine monatliche Rente.

Die Invaliditätszahlung ist nach Schwere der Invalidität gestaffelt, der Grad der Invalidität wird ein Jahr nach dem Schadensereignis durch ein ärztliches Gutachten bestimmt. Die Todesfallzahlung beträgt 10.000 EUR.

## VERSICHERUNGSLEITFADEN – UNFALL

Die Mannheimer deckt aber keine Behandlungskosten ab, insbesondere auch keine Eigenanteile, die bei der Behandlung über die Krankenkasse nicht von der Kasse übernommen werden.

Im Schadensfall ist ein Formular der Mannheimer Versicherung auszufüllen und bei der Vereinigungsdienststelle einzureichen, welche die Schadenanzeige an die Versicherung weiterleitet.

Für Veranstaltungen, welche über die normalen Aktivitäten der Ortsgemeinde hinausgehen und wo häufig auch Gäste teilnehmen (also z.B. Reisen, Jugendveranstaltungen, Pfadfinderlager, etc.), ist ein zusätzlicher kostenpflichtiger Unfallversicherungsschutz abzuschließen, die sogenannte „Unfallversicherung für

kurzfristige Risiken“. Der Antrag für diese Versicherung ist bei der Vereinigungsdienststelle einzureichen.

Wenn bei einer Maßnahme die Durchführung von Extremsportarten geplant wird (z.B. Rafting, Mountainbiking, Freeclimbing, etc.) ist eine Meldung spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung zwingend notwendig. Nur nach vorheriger Zusage der Versicherung gelten solche Sportarten als versichert (gilt auch für Haftpflicht!).

### **6. Auslandskrankenversicherung**

Eine Auslandskrankenversicherung schützt vor hohen Kosten, die in Folge einer ärztlichen Behandlung im Ausland anfallen können. Obwohl der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkassen auch in der Europäischen Union gilt, deckt dieser oft nur einen kleinen Teil der Kosten ab. Bei Reisen ins nicht-europäische Ausland (oder Randgebiete von Europa) bezahlt die gesetzliche Krankenversicherung keinerlei Arztleistungen.

Außerdem ist es sehr uneinheitlich und kompliziert geregelt, welche Leistungen im Ausland durch die gesetzlichen Krankenversicherungen abgedeckt und organisatorisch gehandhabt werden.

Diese Versicherung bietet Schutz und übernimmt auch Zusatzleistungen, wie z.B. einen medizinisch sinnvollen Rücktransport ins Heimatland. Bei Maßnahmen im Ausland muss der Leiter also darauf achten, dass alle Mitreisenden auslandskrankenversichert sind. Er sollte:

- sich entweder von allen Mitreisenden eine Kopie der aktuell gültigen privaten Auslandskrankenversicherung vor Antritt der Reise aushändigen lassen (bei Volljährigen)
- oder insbesondere bei Maßnahmen mit Minderjährigen dringend eine kostenpflichtige Auslandskrankenversicherung über die Vereinigungsdienststelle abschließen. Versichert ist nur, wer vor der Reise namentlich gemeldet wurde.

## VERSICHERUNGSLFITFADEN – AUSLAND

Der Maßnahmenleiter muss sich hierzu spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung an die Vereinigungsdienststelle wenden, um die Versicherung abzuschließen. Eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten aller Mitreisenden muss dem Antragsformular beigefügt werden.

Die Auslandskrankenversicherung deckt folgendes ab:

- Ärztliche Behandlung (bedingt durch Unfall oder Erkrankung) einschließlich Arzt-, Wegegebühren und Taxikosten zum Arzt, wenn am Aufenthaltsort kein Arzt praktiziert
- Arznei-, Heil- und Verbandsmittel
- Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik

- medizinisch notwendige Gehstützen und Liegeschalen in einfacher Ausfertigung
- Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus
- Krankenhausbehandlung
- schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung (nicht versichert sind Zahnersatz und Zahnkronen)
- Ersatz der Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person zu 100 %, sofern der Transport medizinisch sinnvoll sowie vertretbar ist

Überführungen müssen vor dem Transport mit dem Versicherer abgestimmt werden!

## VERSICHERUNGSLEITFADEN – AUSLAND

Der Maßnahmenleiter sollte über ausreichend Finanzmittel verfügen (ggf. vorherige Abklärung, inwieweit Geld im Ausland bei Banken abgehoben werden kann), da die Rechnungen für Behandlungen etc. meist bar vor Ort zu zahlen sind. Die Originalquittungen und Arztunterlagen sind dann umgehend mit einem Sachbericht über die Vereinigungsdienststelle an die Versicherung weiterzuleiten.



### 7. Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

Ausländische Gäste benötigen eine Krankenversicherung für den Fall einer medizinischen Behandlung. Kombinieren kann der Gast die Krankenversicherung auf Wunsch mit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Umfang des Versicherungsschutzes erfüllt die EU-Anforderungen, was alle EU-Länder, die Schweiz und Liechtenstein miteinschließt.

Die Versicherung deckt folgendes ab:

- Ambulante Heilbehandlung
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen (pro Versicherungsjahr 500 EUR)
- Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen
- Medikamente und Verbandsmittel
- Hilfsmittel infolge eines Unfalles, pro Versicherungsjahr 500 EUR
- Operationen
- stationäre Heilbehandlungskosten in einem Mehrbettzimmer
- Medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen aufgrund von Beschwerden
- Krankentransporte zur stationären Behandlung
- Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport
- Bis zu 5 Jahre Laufzeit
- Bei Todesfall: Überführung in das Heimatland oder Bestattungskosten in Deutschland, bis 10.000 EUR

### 8. Reiserücktrittversicherung

Die Reiserücktrittversicherung schützt vor Stornokosten, falls die Teilnehmer eine Reise absagen müssen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

#### Versicherte Leistungen:

##### **Bei Nichtantritt der Reise/Nichtnutzung des Mietobjekts:**

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Stornokosten aus versichertem Grund
- Erstattung des Einzelzimmerzuschlags oder Ersatz der anteiligen Kosten für das Doppelzimmer bei Teilstornierung

##### **Bei verspätetem Reiseantritt:**

- Erstattung der zusätzlich entstehenden Hinreise-Mehrkosten
- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen

##### **Bei Umbuchung der Reise:**

- Ersatz der Umbuchungskosten bei Umbuchung aus versichertem Grund
- Erstattung der Umbuchungskosten bis 30 EUR bei Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt

### **Versicherte Gründe:**

- Unerwartete, schwere Erkrankung
- schwere Unfallverletzung, Tod
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- Impfunverträglichkeit
- Organspende /-empfang
- Erheblicher Schaden (ab 2.500 EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Unerwartete gerichtliche Ladung
- Adoption eines minderjährigen Kindes
- Betriebsbedingte Kündigung, Kurzarbeit, Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzwechsel
- Nichtversetzung

- Schüler-/Studentenschutz: Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit
- Verkehrsmittelverspätung

### Selbstbehalt:

Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 EUR je versicherte Person.

## 9. Inventarversicherung

Die Inventarversicherung gilt bei Inventar- und Glasschäden durch:

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus in Folge eines Einbruchs
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel
- weitere Elementargefahren

Die Inventarversicherung wird separat über den Rechtsträger abgeschlossen und der Ortsgemeinde anteilig in Rechnung gestellt.

Sie tritt nicht ein,

- wenn das Material (z.B. ein Zelt) bei einer Veranstaltung außerhalb der Räumlichkeiten der Gemeinde beschädigt wird

- wenn es sich um einen „einfachen Diebstahl“ handelt (ohne Gewaltanwendung)

Um die Prämien nicht unnötig in die Höhe zu treiben wird empfohlen, dass Kleinstschäden bis ca. EUR 150 nicht über die Versicherung abgewickelt, sondern von der Gemeinde selbst getragen werden.

Jeder Gruppenleiter (CPA/Jugend) sollte über seine Ortsgemeinde eine Meldung an die Vereinigungsdienststelle einreichen, die alle Materialien (z.B. Zelte, Kocher, etc.), deren Wiederbeschaffungswert und die Adresse der Lagerung (insbesondere wenn das Material nicht im Gemeindeobjekt gelagert wird) beinhaltet. Für die regelmäßige Aktualisierung dieser Listen ist der Gruppenleiter verantwortlich.

### 10. Elektronikversicherung

Besonders wertvolle elektronische Geräte (keine Musikinstrumente), können kostenpflichtig über die Elektronikversicherung abgesichert werden. Diese Versicherung deckt z.B. Schäden bei Fahrlässigkeit oder Bedienfehlern, was über die Inventarversicherung nicht gedeckt würde.

### 11. Gebäudeversicherung

Für die Gebäude und Grundstücke, die sich im Besitz der Freikirche oder ihrer Institutionen befinden, wird vom jeweiligen Rechtsträger (Eigentümer) separater Versicherungsschutz in Form einer Gebäudeversicherung abgeschlossen.

Die Gebäudeversicherung sichert den Eigentümer gegen die versicherten Gefahren an Gebäuden, Gebäudebestandteilen und -zubehör ab.

#### **Versicherte Gefahren:**

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel
- Weitere Elementargefahren

Außerdem umfasst das Versicherungspaket auch das Grundeigentümerhaftpflichtrisiko.

## 12. Allgemeiner Hinweis

Die Meldungen für die oben genannten und separat abzuschließenden Versicherungen müssen über die entsprechende Vereinigungsdienststelle eingereicht werden. Durch diese erfolgt dann die Meldung an die Dammrose Assekuranz, zur Weiterleitung an die Versicherung.

Bei der Vereinigungsdienststelle können die benötigten Formulare angefordert werden.

Schadensmeldungen müssen immer über die Dienststelle eingereicht werden, möglichst zeitnah, spätestens nach drei Tagen.

## Impressum

Versicherungsleitfaden – Hilfestellung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter

Erarbeitet von Paul Dammrose  
zusammen mit Michael Plietz und Irma Züllich (BMV)  
Version 02 / August 2019

in Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Verband  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R.  
Hildesheimer Str. 426, 30519 Hannover

und dem Süddeutschen Verband  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R.  
Senefelder Str. 15, 73760 Ostfildern

Kontaktstelle für NDV:  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R.  
Norddeutscher Verband  
Hildesheimer Str. 426, 30519 Hannover  
Tel: +49 511 97177-117  
Fax: +49 511 97177-199  
E-Mail: dieter.neef@adventisten.de

Kontaktstelle für SDV:  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R.  
Süddeutscher Verband  
Senefelder Str. 15, 73760 Ostfildern  
Tel: +49 711 44819-13  
Fax: +49 711 44819-60  
E-Mail: dieter.neef@adventisten.de